

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 328/09 B

L 2 U 1323/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 U 3833/03 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Klägerin stützt sich zunächst auf einen Verstoß gegen Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz. Geht das LSG in den Urteilsgründen von einem rechtsmissbräuchlichen Ablehnungsgesuch aus, kann sich die fehlerhafte Anwendung einfachen Rechts - anders als in den Fällen einer Zwischenentscheidung - als Verfahrensfehler erweisen, auf dem die Entscheidung beruhen kann (*BSG vom 13.8.2009 - B 8 SO 13/09 B, Juris RdNr 9 mwN*). Um die Rechtsmissbräuchlichkeit beurteilen und die Frage beantworten zu können, ob der Ablehnungsgrund durch nachvollziehbaren Bezug zum konkreten Rechtsstreit wenigstens ansatzweise substantiiert worden ist, sind aber die geltend gemachten Befangenheitsgründe darzulegen. Diese lassen sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Es genügt nicht, lediglich die Begründung des LSG aufzuzeigen und darauf hinzuweisen, dass diese nicht den Missbrauch des Befangenheitsantrags, sondern dessen Begründetheit betreffe.
- 4 Die genauen Ablehnungsgründe wären hier schon deshalb aufzuzeigen gewesen, um die Prüfung zu ermöglichen, ob nicht doch eine rechtsmissbräuchliche Ablehnung eines Senats insgesamt vorgelegen hat (*vgl BSG SozR Nr 5 zu § 42 ZPO*), obwohl die Klägerin die zur Entscheidung berufenen Richter namentlich abgelehnt hat. Denn sie hat erkennen lassen, ein Hinweis des Senats nach Maßgabe des § 153 Abs 4 SGG habe Anlass für ihre Ablehnungsgesuche gegeben (*vgl zur Ablehnung nach rechtlich gebotenem Hinweis auch: BSG SozR 1500 § 60 Nr 3*), aus diesem Zusammenhang ergebe sich, dass sie das Gesuch "gegen die Mitglieder des Senates" gerichtet habe.
- 5 Die Rüge, die Beweiswürdigung durch das LSG sei "in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft", ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen. Danach kann der geltend gemachte Ver-



fahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

